



## **I. Letzte Beratung der Entwurfsfassung zur Straßenbaubeitragssatzung**

Nach Beratung in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 22.01.2015 wurde beschlossen, eine Beschlussfassung bis nach der zum damaligen Zeitpunkt schon geplanten, aber noch nicht terminierten Einwohnerversammlung zurück zu stellen.

## **II. Einwohnerversammlung am 02.03.2015**

Zwischenzeitlich fand die Einwohnerversammlung am Montag, 02. März 2015, 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rosendahler Rathauses in Osterwick statt. An dieser Versammlung nahmen rd. 220 Einwohner teil.

In einer ausführlichen Sachdarstellung erläuterte Bürgermeister Niehues die Notwendigkeit der Neufassung der Satzung. Hierbei ging er insbesondere auf die Haushaltslage der Gemeinde, die rechtlichen Grundlagen zur Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung, die Ausbaumaßnahmen Schleestraße in Holtwick und Von-Eichendorff-Straße/Landskroner Straße in Osterwick sowie die Presseberichterstattung ein. Anschließend stellte Fachbereichsleiterin Roters die Rahmendaten des Satzungsentwurfes vor.

Seitens der Einwohner wurden im Wesentlichen folgende Aspekte angesprochen:

- Hinterfragung der Notwendigkeit, die Höchstsätze in der neuen Satzung festzusetzen
- Forderung nach weiteren Einsparungen im gemeindlichen Haushalt anstelle von Beitragserhöhungen
- Wunsch nach Aufnahme der Wirtschaftswege im Außenbereich in die neue Satzung
- Vorwurf an die Gemeinde, notwendige Reparatur- und Sanierungsarbeiten unterlassen zu haben.

Fragen zu diesen Themenschwerpunkten wurden in der Versammlung von den Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung ausführlich beantwortet. Hierbei wurde mehrheitlich auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde hingewiesen sowie auch auf die rechtlichen Grundlagen, hier insbesondere auf die gesetzliche Rangfolge bei der Einnahmebeschaffung.

## **III. Weitere Anpassungserfordernisse**

### **a) Tiefenbegrenzung**

In § 5 Abs. 2, Buchst. b) wird die für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf eine Tiefe von 50 m begrenzt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält. Diese 50-m-Begrenzung wurde aus der Straßenbaubeitragssatzung vom 04. September 1984 übernommen.

Durch die Festsetzung einer Tiefenbegrenzung wird die Grenze der räumlichen Erschließungswirkung der abzurechnenden Anlage festgelegt, da davon auszugehen ist, dass die Flächen jenseits der festgesetzten Tiefengrenze als zusätzliche Garten- oder Grünflächen keine Steigerung der Inanspruchnahme der abzurechnenden Verkehrsanlage erwarten lassen.

Die Festsetzung einer Tiefenbegrenzung hat sich an der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung der Grundstücke im unbeplanten Innenbereich zu orientieren. Eine Tiefenbe-

grenzung auf 50 m entspricht nicht (mehr) den örtlichen Verhältnissen und sollte daher angepasst werden. Die Reduzierung der Tiefenbegrenzung hängt hauptsächlich mit der im Laufe der letzten Jahre eingetretenen Entwicklung zu kleineren und damit korrespondierend oftmals weniger tiefen Baugrundstücken. Insofern wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, aufgrund der aktuellen Tiefenverhältnisse bei den Grundstücken im unbeplanten Innenbereich die satzungsmäßige Tiefenbegrenzung von 50 m auf 40 m festzulegen.

Im Falle einer Aufnahme der neuen 40-m-Tiefenbegrenzung hat die Anwendung unmittelbare Auswirkungen auf die für 2015 vorgesehene Ausbaumaßnahme Schleestraße in Holtwick, indem die ausfallenden Beitragsanteile auf die übrigen Beitragspflichtigen umgelegt werden.

#### b) Anliegeranteil für Gehwege

Veranlasst durch von Anliegern der Schleestraße, Holtwick, und der Von-Eichendorff-Straße/Landskroner Straße, Osterwick, vorgebrachte Anregungen wurden die in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Anteile der Beitragspflichtigen nochmals einer internen rechtlichen Prüfung unterzogen.

Laut Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 26.03.2009 ist die Festsetzung eines Anliegeranteils für Gehwege undifferenziert in Bezug auf **alle** Straßentypen unzulässig, da sie entgegen § 8 Abs. 4 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) den Umstand außer Acht lässt, dass Gehwege von Haupterschließungsstraßen auch dem Durchgangsfußgängerverkehr dienen und damit erfahrungsgemäß in größerem Umfang von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden als Gehwege von Anliegerstraßen.

§ 8 Abs. 4, Satz 4 KAG sagt aus (auszugsweise): „Wenn die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband selbst in Anspruch genommen werden, bleibt bei der Ermittlung des Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes entsprechender Betrag außer Ansatz ...“

Da diese Aussage auch auf die Nutzung der Allgemeinheit von Gehwegen für Hauptverkehrsstraßen zutrifft, wird vorgeschlagen, bei der Verteilung der Beitragssätze in den Fällen der Haupterschließungsstraßen und der Hauptverkehrsstraßen den Ansatz jeweils von 80 % auf 70 % zu reduzieren.

Die Aufnahme dieser Reduzierung hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Beitragsabrechnung der in 2015 umzusetzenden Ausbaumaßnahme Schleestraße in Holtwick. Der Anteil der Gemeinde erhöht sich bei Berücksichtigung des vorgeschlagenen Beitragssatzes von 20 % auf 30 %.

#### **IV. Erstellung eines Verzeichnisses der innerörtlichen gemeindlichen Straßen**

Mittelfristig ist vorgesehen, ein Verzeichnis der innerörtlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Rosendahl mit Aufnahme der Kategorisierung (Straßenarten) – Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, Hauptgeschäftsstraßen – zu erstellen, das dann als Anlage zur Straßenbaubeitragssatzung (ähnlich wie beim Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung) beigefügt wird. Allerdings besteht auch bei diesem Verzeichnis die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung, ob ggf. aufgrund städtebaulicher Weiterentwicklung Anpassungen bei der Zuordnung der Straßenart vorgenommen werden müssen.

#### **V. Ergänzender Hinweis zur Aufnahme der Wirtschaftswege**

Die im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigte Verteilungsregelung bei Wirtschaftswegen wurde in Anlehnung an die aktuellste bekannte und rechtlich geprüfte Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen – Satzung der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 – formuliert. Die darin vorgenommenen Differenzierungen der unterschiedlichen Außenbereichsnutzungen sind auf das Gebiet der Gemeinde Rosendahl übertragbar. Grundlage der örtlichen Differenzierung kann das von der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland erstellte Wirtschaftswegekonzept mit den dort vorgenommenen Kategorisierungen sein.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Roters  
Fachbereichsleiterin

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Entwurf der Straßenbaubeitragssatzung